

LPSH-96

In der HAUSHALTVERSICHERUNG gelten darüberhinaus folgende Erweiterungen der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung

im folgenden abgekürzt "ABH"

1. Indirekter Blitzschlag

Schäden durch indirekten Blitzschlag (Überspannung bzw. Induktion) sind abweichend von Art. 2 Pkt. 1.2. der ABH mitversichert.

2. Vandalismus

In Erweiterung von Art. 2 Pkt. 3.1. der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2 Pkt. 3.2. der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

3. Ceran-Kochfelder/Wintergartenglasdächer

Abweichend von Art. 2 Pkt. 5.2.2. der ABH sind Ceran-Kochfelder und Wintergartenglasdächer mitversichert.

4. Persönlicher Bedarf in Kraftfahrzeugen

Gegenstände des persönlichen Bedarfs (mit Ausnahme von Bargeld, Dokumenten, Schecks, Kreditkarten, Schmuck, Edelmetallen und Edelsteinen) sind im versperreten Kraftfahrzeug gegen Einbruchdiebstahl innerhalb Österreichs bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

5. Mietkosten/Mietverlust

Mietkosten bzw. Mietverlust für nach einem versicherten Schadenereignis unbenützbar gewordene Räume werden (wird) bis zum Schluß des Monats, in dem die Wohnung wieder benützbar geworden ist - längstens aber bis zum Ablauf von 9 Monaten nach Eintritt des Schadenfalles - vom Versicherer ersetzt.

Ersetzt wird der gesetzliche, höchstens jedoch der ortsübliche Mietzins für eine Wohnung gleicher Art, Größe und Lage.

6. Erhöhte Versicherungssumme für Privathaftpflicht

Abweichend von Art. 14 Pkt. 1 der ABH gilt für das Privathaftpflichtrisiko eine Pauschalversicherungssumme von ATS 8.000.000,-- (EUR 581.382,67) bzw. die allenfalls vereinbarte, auf der Polizza ausgewiesene höhere Versicherungssumme.

7. Erweiterung der Privathaftpflicht

7.1. In Erweiterung von Art. 12 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

7.2. Versichert sind in Erweiterung des Art. 15 Punkt 5.2. der ABH auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten, der Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers bzw. seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.

7.3. In Erweiterung des Art. 15 Punkt 6.1. der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

7.4. In Erweiterung des Art. 15 Punkt 6.2. der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

7.5. Die Pauschaldeckungssumme für die Erweiterung der Privathaftpflicht beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, ATS 2,000.000,-- (EUR 145.345,67).

8. Kühlgut

Schäden an Tiefkühlwaren in Tiefkühltruhen und -schränken sind bis ATS 5.000,-- (EUR 363,36) auf erstes Risiko mitversichert.

9. Wirtschaftsglas

Soferne und solange die Oberösterreichische Versicherung-AG hinsichtlich der Sparte Haushalt Alleinversicherer ist und zumindest eine der Sparten Feuer, Sturm oder Leitungswasser gemeinsam mit der Sparte Haushalt versichert ist, besteht Versicherungsschutz für Bruchschäden an der Verglasung der Wirtschaftsgebäude bis ATS 7.000,-- (EUR 508,71) auf erstes Risiko für jede Einzelscheibe.